

**Kleine Anfrage  
der Fraktion der FDP vom 21.08.2024  
und Mitteilung des Senats vom 01.10.2024**

**Heranziehungsquote in Bremen – wie ist der Stand?**

**Vorbemerkung der Fragestellerin:**

„Angehörige von Personen, die Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) und des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) erhalten, können zur Zahlung von Unterhalt herangezogen werden.

Unterhaltspflichtige Personen können Ehegatten und geschiedene Ehegatten untereinander (§§ 1361, 1569 ff. BGB, §§ 58 ff. Ehegesetz), Eltern gegenüber ihren Kindern und umgekehrt (§§ 1601 ff. BGB), Väter und Mütter eines Kindes, die nicht miteinander verheiratet sind, gegenüber dem jeweils betreuenden Elternteil (§ 1615 I BGB) sowie Personen einer eingetragenen Lebenspartnerschaft (§ 12 Lebenspartnerschaftsgesetz) sein.

Im Falle von Verwandtenunterhalt werden Kinder und Eltern von Leistungsberechtigten dann nicht zum Unterhalt herangezogen, wenn deren jährliches Gesamteinkommen eine Grenze von 100.000 Euro nicht überschreitet (wobei diese Ausnahme die Unterhaltsverpflichtung gegenüber minderjährigen oder privilegierten volljährigen Kindern betrifft)“

**Der Senat beantwortet die Kleine Anfrage wie folgt:**

Die Anfrage bezieht sich auf eine Einkommensgrenze in Höhe von jährlich 100.000 €. Im Amt für Soziale Dienste gibt es zurzeit nur die Fälle des Elternunterhaltes, so dass auch nur Fragen zu dieser Konstellation beantwortet werden können.

**1. Wie wird die Leistungs- und Zahlungsfähigkeit der potenziell Heranzuziehenden ermittelt?**

Die Prüfung der Leistungs- und Zahlungsfähigkeit von Kindern erfolgt entsprechend § 94 Abs. 1a SGB XII, wenn eine Vermutung vorliegt, dass mehr als 100.000 € brutto Jahreseinkommen bei den Kindern vorliegt. Liegen Anhaltspunkte dazu vor, erhält das Kind oder erhalten die entsprechenden Kinder neben dem erklärenden Anschreiben mit Fristsetzung einen Fragebogen zur Prüfung der Unterhaltspflicht. Nach Rückantwort wird der Unterhalt berechnet. Geht keine Rückantwort ein, werden Auskünfte bei anderen Ämtern (z. B. Finanzamt, Rentenversicherung, Arbeitgeber etc.) eingeholt.

**2. Wie werden die Ansprüche durchgesetzt?**

Die Unterhaltspflichtigen erhalten eine Zahlungsaufforderung. Bei ausbleibenden Zahlungen werden gerichtliche Schritte (Titulierung) mit anschließender Zwangsvollstreckung eingeleitet.

**3. Wie sind die hierfür zuständigen Stellen aktuell personell aufgestellt (bitte IST und SOLL angeben)?**

Die Bearbeitung erfolgt derzeit zentral mit einer Person im Amt für Soziale Dienste, Fachdienst Unterhalt und Forderung, die aber auch andere Aufgaben wahrnimmt. Eine gesonderte Soll-Zahl für diesen speziellen Aufgabenbereich wird nicht ausgewiesen und vorgegeben.

4. **Wie verteilt sich der Arbeitsaufwand zwischen Heranziehungen und Ausgaben?**
5. **Wie haben sich die Heranziehungsquoten in der Stadt Bremen in den letzten zehn Jahren entwickelt?**

Die Fragen 4 und 5 werden zusammen beantwortet:

Daten zu Einnahmen der Heranziehung und der zugehörigen Ausgaben liegen nicht vor, so dass zu den erfragten Relationen keine Aussagen getroffen werden können.

6. **Soweit auf Stadtebene bekannt, wie haben sich die Heranziehungsquoten im Bund und in den anderen Bundesländern in den letzten zehn Jahren entwickelt?**

Entsprechende Zahlen sind dem Senat nicht bekannt.

7. **Gibt es aktuell Überlegungen, wie höhere Heranziehungsquoten erreicht werden könnten, und wenn ja, welche?**

Derzeit gibt es keine Überlegungen dazu.

8. **Gibt es aktuell Überlegungen, wie Heranziehungen zeitlich beschleunigt werden können, und wenn ja, welche?**

Die Bearbeitungszeit eines Vorgangs hängt von diversen Faktoren ab, unter anderem der Mitwirkung des Unterhaltspflichtigen bei der Einreichung von Einkommensunterlagen oder bei der Erwirkung eines gerichtlichen Titels. Daher ist die Bearbeitungsdauer sehr unterschiedlich und liegt zum Teil außerhalb des Einflussbereichs der Verwaltung. Zurzeit gibt es keine Überlegungen zur zeitlichen Beschleunigung.

#### **Beschlussempfehlung:**

Die Bremische Stadtbürgerschaft nimmt von der Antwort des Senats auf die Kleine Anfrage Kenntnis.